

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachdem sich die Arbeitsgemeinschaft bewährt und die Funktionäre in den Zahlstellen davon überzeugt hat, daß es wirklich nur vom Vorteil sei, die zerplitterten Kräfte zu sammeln, konnte mit 1. Juli 1929 die einheitliche Ortsgruppe Groß-Linz gegründet werden. Alle Vorarbeiten waren bereits geschaffen und heute kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß die Organisation in Linz in jeder Beziehung an Einigkeit und Schlagkraft gewonnen hat.

Der deutlichste Beweis hiefür war die abgehaltene Weihnachtsaktion, die es ermöglichte, rund 1000 Kinder zu bewirten und mit Paketen zu beschenken, an je 700 Erwachsene Lebensmittelpakete und Kohlenbezugscheine auf je 100 Kilogramm Kohle zu verabreichen. Die Kosten für diese große Weihnachtsaktion betrugen 10.000 S., ein Betrag, der nur durch das Zusammenhalten aller Funktionäre und Mitglieder in den ehemaligen Sektionen erreicht werden konnte.

Auch sonst ist die Zusammenfassung aller Sektionen von ungeheurer Bedeutung. Es gibt keine Richtumpolitik mehr zu treiben, es gilt nur mehr eine einheitliche Auffassung der Linzer, verkörpert in der und durch die Ortsgruppe Groß-Linz. Es ist damit dafür Sorge getragen, daß alle Mitglieder in gleicher Weise berücksichtigt werden können, daß sie gleicher Art über Rechte und Pflichten aufgeklärt sind.

Möge das Beispiel der Linzer überall Nachahmung finden, mögen überall diejenigen, die Anspruch nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz haben, erkennen, daß auch ihre Wünsche, ihre Forderungen und Rechte nur dann vorwärts gebracht und erreicht werden können, wenn sie durchdrungen sind von dem Gedanken der Solidarität, wenn sie kämpfen im Rahmen des Zentralverbandes in der Ueberzeugung, daß nur die Einigkeit jene Kraft geben kann, die notwendig ist, um eine bessere Stellung in Staat und Gesellschaft zu erreichen.

Anrechnung von Witwen- und Waisenrenten auf die Arbeitslosenunterstützung.

Es laufen in letzter Zeit wieder zahlreiche Beschwerden ein über ungerechtfertigte Anrechnungen von Waisenrenten in Verbindung mit Witwenrenten auf die Arbeitslosenunterstützung. Es scheint deshalb nützlich zu wissen, daß der Zentralverband schon im Jahre 1927 drei Fälle von Witwen, denen die zugleich empfangene Waisenrente auch auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wurde, zum Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde nach dem Arbeitslosen-Versicherungs-Gesetz gemacht hat und darauf von der Industriellen Bezirkskommission Wien unter Zahl A /2198/28 vom 29. September 1928 nachstehende Erledigung erhielt:

„Die Industrielle Bezirkskommission beehrt sich hie-mit, dem Verbands mitzuteilen, daß der Aufsichtsbeschwerde des Verbandes vom 7. Oktober 1927 wegen des Abzuges von Renten nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz von der Arbeitslosen-Unterstützung seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Erlaß Zl. 7013, Abtlg. 5/28, Folge gegeben wurde.

Demzufolge wurde der Unterstützungssatz für Rosa Heidinger, Marie Horacek und Emilie Schneider richtig gestellt und wird in Zukunft bei Kriegerwitwen, die eine Witwen- und Waisenrente beziehen, lediglich der höhere Unterstützungssatz ohne Kinderzuschuß zur Anweisung gelangen und die Witwenrente gemäß § 3, Absatz 2, Arbeitslosen-Versicherungsgesetz, nur dann auf die Arbeitslosen-Unterstützung angerechnet werden, wenn dieselbe allein mindestens die Hälfte der gebührenden Arbeitslosen-Unterstützung ausmacht.

Die Industrielle Bezirkskommission ersucht, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

Industrielle Bezirkskommission.

Im Auftrage: (Unterschrift unleserlich).

Was für die Industrielle Bezirkskommission Wien gilt, das hat wohl auch für die übrigen Industriellen Bezirkskommissionen zu gelten. Es darf also immer nur die Witwenrente allein, niemals auch die Waisenrente auf die Arbeitslosen-Unterstützung angerechnet werden.

Witwenrentenanpruch nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz.

Die Witwe Crescentia Summereder hat nach ihren an Magenkrebs verstorbenen Gatten Johann Summereder, einen Anspruch auf Witwenrente nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission Linz angemeldet. Das Bureau der Invaliden-Entschädigungs-Kommission hat diesen Anspruch mit der Begründung abgewiesen, daß das zum Tode führende Leiden (Magenkrebs) mit dem als Kriegsbeschädigung anerkannten Lungenleiden in keinem Zusammenhang stehe, abgewiesen. Gegen diese abweisliche Entscheidung hat die Witwe durch die Ortsgruppe Ried im Innkreis des Landesverbandes der Kriegsinvaliden Oberösterreichs die Beschwerde an die Schiedskommission eingebracht. Der Sachverständige Dr. Rudolf Menzel, hat in seinem Sachverständigenutachten ausgeführt, daß der Tod des Kriegsbeschädigten Summereder zwar auf das nicht als Kriegsbeschädigung anerkannte Krebsleiden zurückzuführen ist, doch hat das als Kriegsbeschädigung anerkannte Lungenleiden den vorzeitigen Tod des Johann Summereder herbeigeführt.

Die Schiedskommission hat die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Krebsleiden an sich zum Tode des Kriegsteilnehmers hätte führen müssen und es könne deshalb ein Zusammenhang des Todes mit dem als Kriegsbeschädigung anerkannten Lungenleiden nicht angenommen werden.

Der Landesverband der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oberösterreichs, Linz a. d. D., Promenade Nr. 11, hat nach § 57 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung den Antrag auf Ueberprüfung dieser Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun den Antrag auf Ueberprüfung Rechnung getragen und die Entscheidung der Schiedskommission als ungesetzlich aufgehoben. In seiner Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof an, daß die genannte Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Sterbegeld hat, weil dem Sinne des Gesetzes entsprechend ein Zusammenhang des Todes mit dem Kriegsleiden schon dadurch gegeben sei, wenn zwar durch ein anderes Leiden der Tod eingetreten ist, durch das Kriegsleiden jedoch ein vorzeitiges Ableben erfolgte.

Eine sehr wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wir haben in einem Falle um Ueberprüfung der Entscheidung der Schiedskommission durch den Verwaltungsgerichtshof ersucht, weil die Klarstellung desselben von prinzipieller Bedeutung ist. Es handelte sich um die berufliche Ausbildung, die einem Mitgliede von der Schiedskommission nicht bewilligt wurde, des Interesses halber bringen wir nachstehend die vom Verwaltungsgerichtshof angeführten Entscheidungsgründe:

Der vom Kriegsbeschädigten am 24. Juni 1927 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (Invalidenfürsorge) erhobene Anspruch auf berufliche Ausbildung